



Was ändert sich bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt?

Ein Überblick über neuere Entwicklungen im staatlichen Recht, insbesondere zum UBSKM-Gesetz

Stephan Rixen

Zusammenfassung: *Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt bleibt eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft. Der Beitrag gibt einen Überblick über neuere Rechtsentwicklungen in Deutschland und benennt Herausforderungen, die insbesondere die Kirchen betreffen.*

Abstract: *Dealing with the consequences of sexual violence remains a challenge for both the state and society. The article gives an overview of the most recent legal developments in Germany and highlights challenges that particularly affect the churches in Germany.*

Schlagwörter: Aufarbeitung in Institutionen – Kinderschutz – Kirchen – sexueller Missbrauch – sexualisierte Gewalt

Keywords: Child protection – churches – reappraisal of sexual abuse in institutions – sexual abuse – sexual violence

1 Der Umgang mit den Folgen sexualisierter Gewalt als bleibende Herausforderung des Rechtsstaats

1.1 Ubiquität sexualisierter Gewalt

Spätestens seit dem Jahr 2010 (Canisius-Kolleg, Odenwaldschule) beschäftigt das Thema „sexualisierte Gewalt“ eine breitere Öffentlichkeit.¹ Schnell wurde klar, dass es um ein

¹ RIXEN, Stephan, Wie mit den Opfern sexuellen Missbrauchs in der Kirche umgehen? Weitentwicklung im „Verfahren zur Anerkennung des Leids“, in: Sozialrecht aktuell 25,1 (2021), S. 1-9; hier S. 2f. – Der vorliegende Beitrag greift insb. auf folgende Vorarbeiten zurück: RIXEN, Stephan, Schutz vor sexueller Gewalt als Staatsaufgabe. Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (2025), S. 805-808; RIXEN, Stephan, Neue Rechtsentwicklungen im Bereich der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Insbesondere: das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, in: Kirche und Recht 31,1 (2025), S. 16-36.

gesamtgesellschaftlich relevantes Thema geht. Es betrifft nicht nur die Religionsgesellschaften,² obwohl die Vorwürfe gegen sie besonders schwer wiegen, weil sie dem hohen, aus religiös fundierten Geboten hergeleiteten moralischen Anspruch, den vor allem die beiden sog. großen Kirchen vertreten, fundamental widersprechen. Das gilt nicht zuletzt für die römisch-katholische Kirche, die mit ihrer für viele Menschen unverständlichen, weil als enorm rigide bzw. „realitätsfern“ wahrgenommenen Sexualmoral ohnehin unter Verdacht steht. Das Misstrauen gilt nicht minder der evangelischen Kirche, die – wie die sog. ForuM-Studie belegt hat –³ bei dieser Thematik nicht die „bessere“ Konfession ist, sondern unter anderen institutionellen und mentalen Bedingungen ebenfalls sexualisierte Gewalt ermöglicht und vertuscht hat.

Es sind aber nicht nur die sog. großen Kirchen, sondern auch zahlenmäßig kleinere Religionsgesellschaften, die sich mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt und ihrer Vertuschung konfrontiert sehen.⁴ Nach gegenwärtigem Wissensstand ist kein gesellschaftlicher Bereich – gleich, ob religiös oder nicht-religiös geprägt – von solchen Taten (einschließlich ihrer Vertuschung) frei, auch wenn sich bestimmte Felder, etwa der organisierte Sport, gegen diese Einsicht oft noch, so scheint es, mit einer Vehemenz wehren, die an die Widerstände erinnert, die zunächst vor allem (und teilweise immer noch) bei den sog. großen Kirchen zu beobachten (gewesen) sind. Immer wieder ist eine krokodilstränenhafte Rhetorik der folgenlosen Betroffenheit zu beobachten, die hintergründig auf den Faktor „Zeit“ zu setzen scheint, also darauf hofft, dass sich die Aufarbeitung der jahrzehntelang zurückliegenden Fälle sexualisierter Gewalt angesichts des Alters vieler Betroffener durch Zeitablauf erledigen wird.

Es geht indes nicht nur um das Versagen zivilgesellschaftlicher (einschließlich kirchlicher) Akteure, es geht auch um Staatsversagen. Der staatliche Bereich (wobei „staatlich“ als

² RIXEN, Stephan, Sexualisierter Machtmissbrauch in Organisationen: Aufarbeitung und Prävention als Aufgaben des Rechtsstaats – Einführung, in: Sozialrecht aktuell 28,3 (2024), S. 93-96; hier S. 93f. – Der vom GG überwiegend verwendete Begriff „Religionsgesellschaft“ (Art. 140 GG) wird hier bewusst anstelle des verbreiteten, aber im GG nur ausnahmsweise gebräuchlichen Worts „Religionsgemeinschaft“ (Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG) verwendet.

³ Zum Forschungsverbund „ForuM“, URL: <https://www.forum-studie.de> [eingesehen am: 4. Oktober 2025]. Das Akronym ForuM bezieht sich auf folgende Bezeichnung: „Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“.

⁴ Zum sexuellen Missbrauch bei den Zeugen Jehovas die Informationen unter URL: <https://www.aufarbeitungskommission.de/themen-erkenntnisse/sexueller-kindesmissbrauch-zeugen-jehovas> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

Sammelbegriff für alle Hoheits- bzw. Verwaltungsträger firmiert) ist von der Ubiquität sexualisierter Gewalt und ihrer Vertuschung nicht ausgenommen. Hier ist insbesondere an Jugendämter,⁵ an die für ambulante Angebote oder stationäre Einrichtungen zuständigen Aufsichtsbehörden, an staatliche Schulen oder an die für die Aufsicht über private (namentlich kirchliche) Schulen zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden zu denken, die nicht hingesehen oder weggeschaut, bagatellisiert und teilweise auch aktiv am Unrecht mitgewirkt haben.⁶

1.2 Gründe für die geringe Bereitschaft zu staatlicher Verantwortungsübernahme

Das mag erklären, wieso der Staat sich seit 2010 in diesem Themenfeld eher mit gleichsam angezogener Handbremse bewegt, also allzu scharfe Aufarbeitungsinstrumente jenseits des Strafrechts, das oft (schon aus Gründen der Verjährung) nicht greift, bislang nicht auf den Weg gebracht hat. Solche Instrumente würden den Staat, nicht zuletzt die Kommunen als Träger der Jugendämter,⁷ selbst treffen. Die Debatten über angemessene finanzielle Entschädigungen, die etwa für den kirchlichen Bereich geführt werden, betreffen auch den staatlichen Bereich insbesondere unter dem Aspekt der sog. Amtshaftung (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB], Art. 34 GG), auch wenn dies medial kaum thematisiert wird.⁸

⁵ Was typischerweise „Jugendamt“ genannt, ist in der Sprache des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) die neben dem Jugendhilfeausschuss bestehende „Verwaltung des Jugendamtes“, dazu § 70 Abs. 1 SGB VIII: „Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.“ Im Ausführungsrecht der Länder ist der Begriff „Jugendamt“ üblich, s. etwa § 1a Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NRW: „Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.“ Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG): „Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet ein Jugendamt. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.“.

⁶ BAADER, Meike S. u.a., Ergebnisbericht: Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes, 2024. URL: <https://hilpub.uni-hildesheim.de/server/api/core/bitstreams/01376705-6795-4831-943b-16dc97ece003/content> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁷ Siehe hierzu beispielhaft §§ 1a, 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NRW; ferner Art. 15 S. 1 Bayerisches Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).

⁸ So kann sich (wie in einem Rechtsstreit, der vor dem LG Köln, Az. 5 O 220/23, ausgetragen wird) die Frage stellen, ob ein Kleriker, dem vom Jugendamt ein Pflegekind anvertraut wurde, nur als Privatperson gehandelt hat (und insoweit ggf. etwaiges Versagen des Jugendamtes zu prüfen ist) oder ob er zumindest auch als Kleriker gehandelt hat, so dass ggf. von einem Versagen der Kirche auszugehen ist, hierzu LÜDCKE, Norbert; RIXEN, Stephan, Verfassungsrecht und sexualisierte Gewalt in der römisch-katholischen Kirche. Zu aktuellen Amtshaftungsklagen und der Relevanz des kirchlichen Selbstverständnisses, 21. August 2024. URL: <https://verfassungsblog.de/verfassungsrecht-und-sexualisierte-gewalt-in-der-romisch-katholischen-kirche/> [eingesehen am: 4.10.2024].

Da erst in jüngerer Zeit mit großem Aufwand das System des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) reformiert wurde und nunmehr etwa an die Stelle des früheren Opferentschädigungsgesetzes (OEG)⁹ das SGB XIV¹⁰ getreten ist, fehlt die politische Bereitschaft, über Lösungen nachzudenken, die neben den bestehenden zivil- und sozialrechtlichen Regelungsinstrumenten durch einen niedrigschwelligen Fonds bzw. eine Stiftung die Anerkennung des Unrechts in finanzieller Hinsicht ermöglichen. Ferner wird seitens politisch Verantwortlicher immer wieder auch auf das religionsgesellschaftliche (kirchliche) Selbstbestimmungsrecht verwiesen, das vorgeblich einer stärkeren staatlichen Verantwortungsübernahme entgegenstehe,¹¹ eine Art politischer Schutzbehauptung, die die nach heutiger Ansicht relativ leicht zu begründende Beschränkbarkeit des Selbstbestimmungsrechts verkennt und letztlich nur den Unwillen zur staatlichen Verantwortungsübernahme kaschiert.¹²

Aus Sicht der beiden sog. großen Kirchen kommt hinzu, dass eigene Aufarbeitungs- und Entschädigungssysteme entweder (wie in der römisch-katholischen Kirche) bereits etabliert wurden¹³ oder (wie in der evangelischen Kirche) derzeit etabliert werden. Auch in anderen gesellschaftlichen Feldern, etwa beim organisierten Sport, werden, wenngleich mit ausgesprochen schneckenähnlicher Geschwindigkeit, Modelle des selbstregulierten Managements der Folgen des Organisationsversagens etabliert.¹⁴ All diese Anstrengungen werden von vielen Betroffenen sexualisierter Gewalt oft mit beträchtlichem Unbehagen wahrgenommen. Strukturell lässt sich eine Asymmetrie zulasten der Betroffenen kaum vermeiden, wenn Aufarbeitung und Entschädigung durch die Organisationen selbst reguliert werden, in denen es zum Unrecht gekommen ist.

Bei strenger Betrachtung könnte das auch für den Staat im Hinblick auf das Versagen von Jugendämtern, Aufsichtsbehörden, staatlichen Schulen oder anderen staatlichen Stellen gelten.

⁹ Zur Übergangssituation, in der auch noch das OEG relevant ist, § 138 SGB XIV.

¹⁰ Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV).

¹¹ RIXEN, Stephan, Rechtliche Probleme der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche, in: KRON, Thomas; ROHRKAMP, René; LEHMANN, Hendrik (Hrsg.), Kirche und Gewalt. Ursachen – Dimensionen – Folgen, Freiburg; Basel; Wien 2024, S. 67-83; insb. S. 71-81.

¹² RIXEN, Stephan, Sexualisierte Gewalt in der römisch-katholischen Kirche: Folgen für das sog. kirchliche Selbstbestimmungsrecht?, in: Sozialrecht aktuell 28,5 (2024), S. 252-261; hier S. 256f.

¹³ Zum Verfahren der Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UAK) URL: <https://www.anerkennung-kirche.de> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

¹⁴ Zum „Safe Sport Code“ URL: <https://www.dosb.de/themen/werte-des-sports/safe-sport/safe-sport-code> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

Nur wird der „Staat“ überwiegend als neutrale Instanz wahrgenommen, die frei von Partikularinteressen, die einzelne gesellschaftliche Bereiche prägen (Religionsgesellschaften, organisierter Sport usw.), agieren kann. Insbesondere die Gewaltenteilung als wichtiges Merkmal demokratisch-rechtsstaatlicher Organisation politischer Herrschaft (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) trägt dazu bei, dass der „Staat“ nicht als monolithischer Block wahrgenommen wird, sondern in der Vielfalt seiner Staatsfunktionen und Staatsorgane. Gerade die unabhängigen staatlichen Gerichte (Art. 92, Art. 97 Abs. 1 GG), die ja auch staatliche Behörden kontrollieren, symbolisieren ein Rechtsstaatsverständnis, in dem der Rechtsstaat, der versagt, zugleich der Rechtsstaat ist, der sich korrigiert.

Der Staat genießt vor diesem Hintergrund immer noch bei vielen Betroffenen einen Vertrauensvorschuss, der anderen Institutionen nicht mehr gewährt wird. Hierbei wird aber manche Zögerlichkeit des real existierenden Staates bzw. des politischen Betriebs im Umgang mit dem Thema „Aufarbeitung“ ausgeblendet, denn der politische Wille zu einer stärkeren staatlichen Verantwortungsübernahme mit Blick auf Aufarbeitung und Entschädigung ist nicht sonderlich stark ausgeprägt. Politisch wird eher das zweifelsohne für die Vermeidung sexualisierter Gewalt überaus wichtige Thema „Prävention“ adressiert, allerdings – so ist zu vermuten – auch deshalb, weil es den eventuell, nämlich unter Entschädigungsgesichtspunkten, auch für den Staat teuren Blick zurück in die Vergangenheit vermeidet. Immerhin gibt es mit dem vor kurzem verabschiedeten (Bundes-)Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen¹⁵ einen ersten, eher milde regulierenden Versuch, Aufarbeitungsprozesse zu steuern.

Nachfolgend werden die Regelungen dieses Gesetzes vorgestellt (dazu 2).¹⁶ Im Anschluss soll ein Blick auf Bemühungen auf Landesebene, u.a. in Nordrhein-Westfalen, geworfen werden, die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nicht nur bei den Kirchen mit staatlicher Hilfe zu verbessern (dazu 3). Auf einige Aspekte der zivilrechtlichen Klagen, die gegen kirchliche Organisationseinheiten (meist sind es bislang römisch-katholische Bistümer) angestrengt werden, sowie auf eine neuere Entwicklung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) soll

¹⁵ Dazu sogleich 2.

¹⁶ Zu diesem Abschnitt s. auch RIXEN, Schutz vor sexueller Gewalt als Staatsaufgabe (wie Anm. 1).

abschließend hingewiesen werden, ebenso auf die geringe Bedeutung des Sozialen Entschädigungsrechts (dazu 4). Ein Resümee beschließt die Darstellung (dazu 5).

2 Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Der Schutz vor sexueller (sexualisierter) Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch¹⁷ sowie vor sexueller Ausbeutung¹⁸ ist eine Staatsaufgabe, die insbesondere aus der grundrechtlichen Pflicht zum Schutz von psychophysischer Integrität und Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) folgt.¹⁹ Außer dem Erlass von Strafvorschriften kommen vielfältige Möglichkeiten der Unrechtsvermeidung durch Vorsorge, aber auch der nicht-strafrechtlichen Unrechtsaufarbeitung²⁰ in Betracht. Den nicht-strafrechtlichen Schutz hat das aus vier Artikeln bestehende Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen²¹ im Blick, das im Wesentlichen am 1. Juli 2025 in Kraft getreten ist (Art. 4 Abs. 1).²² Dass das Gesetz vom Bundestag einstimmig angenommen wurde,²³ ist ein wichtiges politisches Signal, dass sich das Thema für parteipolitische Profilierungsversuche nicht eignet.

¹⁷ In Art. 34 UN-Kinderrechtskonvention (BGBl. 1992 II S. 122) wird etwa „sexueller Missbrauch“ mit „sexual abuse“ (engl.) und „violence sexuelle“ (frz.) übersetzt; es handelt sich um unterschiedlich akzentuierende, im Wesentlichen synonyme Begriffe.

¹⁸ Siehe etwa § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a, § 232a Abs. 1 StGB; ferner Art. 3 Abs. 1 Buchst. a des 2. Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention (BGBl. 2008 II S. 1222); es geht um sexuelle Gewalt, die (auch) ökonomische Interessen verfolgt.

¹⁹ RIXEN, Stephan, Kommentar zu: Art. 2 GG, in: SACHS, Michael; von COELLN, Christian; MANN, Thomas (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl., München 2024, Art. 2 Rn. 75c.

²⁰ Siehe dazu die Denkschrift zur UN-Kinderrechtskonvention, Bundestag, Drucks. (im Folgenden zitiert als: BT-Drucks.) 12/42, S. 50.

²¹ Gesetzentwurf, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung: BT-Drucks. 20/13183, Bericht und Beschlussempfehlung: 20/14784.

²² Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 107).

²³ BT-Plenarprotokoll 20/211 vom 31. Januar 2025, S. 27584 (B); der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 21. März 2025 zugestimmt (Stenographischer Bericht der 1052. Sitzung, S. 78).

2.1 Das Antimissbrauchsbeauftragtengesetz (UBSKMG)

2.1.1 Ziele, Basisstrukturen und Schlüsselbegriffe des UBSKMG

Kern des „Gesetzes zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Antimissbrauchsbeauftragtengesetz – UBSKMG)“ (= Art. 1 des Gesetzes) – informell ist häufig auch vom UBSKM-Gesetz die Rede – sind drei Akteure bzw. Gremien (§ 2, § 5 Abs. 1, 4). Sie gehen auf ein seit 2010,²⁴ als das Thema „sexueller Missbrauch“ in Deutschland erstmals öffentlich stark wahrgenommen wurde (Berliner Canisius-Kolleg, Odenwaldschule), entstandenes (durch Beschlüsse des Bundestags und des Bundeskabinetts abgestütztes)²⁵ Institutionensetting zurück, das 2015 (Beginn der Arbeit des Betroffenenrats) und 2016 (Beginn der Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommision) ausgebaut wurde und nunmehr mit dem UBSKMG verstetigt und weiterentwickelt wird.

Die drei Akteure – die „Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Unabhängige Bundesbeauftragte; gemeinhin abgekürzt als UBSKM),²⁶ der Betroffenenrat²⁷ und die „Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Aufarbeitungskommission)“²⁸ – sollen den staatlichen Auftrag, Kinder und Jugendliche,²⁹ also Minderjährige, vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen (§ 1 Abs. 1), durch die Stärkung von Präventionsmaßnahmen einschließlich der Qualitätssicherung im Kinderschutz (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 3, Abs. 2), durch verbesserte Intervention (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1), also das strukturierte Eingreifen bei möglicher Gewalt und möglicher Ausbeutung, durch Beratung (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2) und durch die Unterstützung bei der Aufarbeitung (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 3) verwirklichen. Die Zielnorm, die genau genommen ein Zielebündel beinhaltet, ist zugleich als ausfüllungsbedürftige Norm zu verstehen, die die durch

²⁴ Erste Unabhängige Beauftragte war seit 2010 Christine Bergmann, von 2011-2022 Johannes-Wilhelm Rörig, seit 2022 ist Kerstin Claus Amtsinhaberin.

²⁵ Insbesondere BT-Drucks. 18/3833, 18/4988, dazu BT-Plenarprotokoll 18/115 vom 2. Juli 2015, S. 11122-11130.

²⁶ Bislang: „Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM). URL: <https://beauftragte-missbrauch.de> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

²⁷ Bislang: „Betroffenenrat bei der UBSKM“. URL: <https://beauftragte-missbrauch.de/betroffenenrat/betroffenenrat-bei-der-ubskm> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

²⁸ Bislang: „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“. URL: <https://www.aufarbeitungskommission.de> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

²⁹ Zu den Begriffen „Kind“ und „Jugendlicher“ § 7 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 SGB VIII.

das Gesetz anerkannten bzw. geschaffenen Akteure im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, Handlungskonzepte, Vorgehensweisen und Maßnahmen zu entwickeln, die Begriffe wie Prävention, Intervention, Aufarbeitung, Beratung und Unterstützung operabel machen, also von einer abstrakt-begrifflichen Ebene auf die Ebene handlungsleitender Programme transponieren. Dies muss, was implizit vorausgesetzt wird, im Austausch mit allen anerkannten wissenschaftlichen Disziplinen sowie unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Praxis geschehen (etwa Erfahrungen aus der Praxis der Prävention, der Intervention und der Aufarbeitung, wobei – wenn es etwa um Intervention geht – auch Erfahrungen aus der Arbeitswelt oder der Compliance-Praxis berücksichtigt werden können, wo es bekanntermaßen Erfahrungen und/oder etablierte Verfahren im Umgang mit mutmaßlichen Normverstößen bzw. Verdachtslagen gibt). Hierbei sind internationale Erkenntnisse und Erfahrungen (was sich für die Wissenschaft als international geprägtes Handlungsfeld ohnehin versteht) ebenso zu berücksichtigen wie wissenschaftliche Erträge sowie Praxiserfahrungen aus Deutschland.

Der Aufarbeitung geht es – über die verlässliche Aufklärung des Geschehens (was ist geschehen?) hinaus – um das „Warum“, also die Gründe, die das Unrecht ermöglicht haben. Aufarbeitung lässt sich als erfahrungsgesättigte Unrechtsvergegenwärtigung mit zukunftsorientierter Präventionswirkung in dem Sinne definieren, dass die Gründe, die in der Vergangenheit zum Unrecht geführt haben, künftig durch verbesserte Prävention vermieden werden. Aufarbeitung hat aus Sicht der Betroffenen sexualisierter Gewalt aber immer einen Selbstwert und ist nicht nur Mittel zum Zweck verbesserter Prävention. Das bessere Verständnis des erlittenen Unrechts – der Entstehungsbedingungen und Folgen – kann für Betroffene sexualisierter Gewalt eine große Bedeutung haben, um den Verlauf des bisherigen Lebens und die gegenwärtige Lebenssituation besser zu verstehen und, darauf abgestimmt, Lebensperspektiven zu entwickeln. Aufarbeitung wird gerade dann wichtig, wenn das Strafrecht (etwa wegen Verjährung oder weil Tatverdächtige verstorben sind) keine reale Option mehr ist.

Vor diesem Hintergrund lassen sich drei aufeinander bezogene Dimensionen der Aufarbeitung unterscheiden: individuelle,³⁰ institutionelle³¹ sowie gesamtgesellschaftliche³² bzw. gesellschaftliche³³ Aufarbeitung. *Individuelle Aufarbeitung* erfolgt durch Menschen, die als Minderjährige von sexueller Gewalt oder Ausbeutung betroffen worden sind, sich aber erst als Erwachsene aktiv mit dem erlittenen Unrecht – im Sinne einer persönlichen Bearbeitung und Bewältigung – befassen (können); individuelle Aufarbeitung fokussiert also die Frage: Warum ist einem bestimmten Menschen – warum ist mir – Unrecht widerfahren? Sie ist von therapeutischen Angeboten, die helfen sollen, mit Traumatisierungen umzugehen, zu unterscheiden. *Institutionelle Aufarbeitung*, die die Institutionen, also alle Einrichtungen bzw. verfestigten Handlungskontexte adressiert, in denen das Unrecht geschehen ist, widmet sich der Frage: Warum haben Menschen gerade in dieser Institution Unrecht erfahren? Der *(gesamt)gesellschaftlichen Aufarbeitung*, die das politische Gemeinwesen als Ganzes einschließlich der Zivilgesellschaft anspricht, geht es um die Frage: Warum hat es die Gesellschaft einschließlich des Staates, in dem sich die Gesellschaft organisiert, nicht interessiert, dass Menschen in einer bestimmten Institution Unrecht erlitten haben?

Das Gesetz schafft durch Aufgaben-, Zuständigkeits- und Verfahrensnormen einen Handlungsrahmen, der durch vielfältige fachlich angemessene Maßnahmen ausgefüllt werden kann. Es geht um eine Vielzahl denkbarer Realakte, die der Formulierung und Verbreitung qualitätsicherer Maßnahmen für den Bereich der Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Beratung auf der Basis fachlicher Expertise, außerdem der Platzierung dieser Themen im (medien-)öffentlichen sowie politischen Diskurs dienen.³⁴

Dazu trägt auch § 3 UBSKMG bei, der erst am 1. Januar 2026 in Kraft tritt (Art. 4 Abs. 2). Er verpflichtet das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BfÖG, vormals: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BZgA]), in Kooperation mit den Ländern, UBSKM sowie

³⁰ § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, dazu BT-Drucks. 20/13183, S. 52.

³¹ Insb. § 26 Abs. 1 S. 1 (BT-Drucks. 20/13183, S. 52).

³² § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, § 27 S. 2; das Wort „gesamtgesellschaftlich“ meint auch staatliche Stellen, in diesem Sinne z. B. auch § 8 Abs. 1 SGB XI (BT-Drucks. 12/5262, S. 92) und § 5 Abs. 1 S. 1 Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG) NRW (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 16/9761, S. 68).

³³ § 26 Abs. 1 S. 1; auch dieser Begriff adressiert nicht die Gesellschaft in Differenz zum Staat, sondern die ungeteilte Staatsgesellschaft, zu der auch die Zivilgesellschaft gehört, BT-Drucks. 20/13183, S. 52: „Öffentlichkeit“; „Politik und Gesellschaft“.

³⁴ Zu den Aufgaben insb. § 6 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 26 Abs. 1.

Institutionen und Verbänden, die dem Kinder- und Jugendschutz oder der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung verpflichtet sind (§ 3 Abs. 1 S. 3), ferner in Zusammenarbeit mit Verbänden im Kinder- und Jugendbereich (etwa im Bereich des Sports), NGOs sowie anderen Einrichtungen national wie international (§ 6 Abs. 4) wissenschaftlich fundierte, qualitätsgesicherte, altersgruppendifferenzierte, für Fachkräfte geeignete und an unterschiedliche Handlungskontexte (§ 3 Abs. 2) adressierte bundeseinheitliche (Informations- und Fortbildungs-)Angebote, Materialien und Medien zur Verbesserung des präventiven Schutzes zu entwickeln (s. auch § 1 Abs. 2). Das BIÖG unterstützt ferner bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Schutzkonzepten (§ 3 Abs. 1 S. 5); ihm kommt insoweit eine wichtige Funktion bei der Implementierung dieses für die Prävention zentralen Instruments (§ 3 Abs. 2) zu. Minderjährige sind altersgemäß (§ 3 Abs. 1 S. 6) zu beteiligen. Dies könnte z.B. in Kooperation mit dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR), der Deutschen Sportjugend (dsj) sowie ähnlichen Interessenvertretungen und Fachverbänden geschehen.

2.1.2 UBSKM

Im Fokus der Unabhängigen Beauftragten³⁵ steht das medienöffentlich (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6) vermittelte, durch (wissenschaftliche) Untersuchungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5) abgerundete und in den politischen Betrieb (s. nur § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4) hineinwirkende Eintreten für die Belange und die Beteiligung von Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Das erstreckt sich auch auf sexuelle Gewalt und Ausbeutung im digitalen Raum (§ 6 Abs. 1 S. 2), wobei mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (s. insbesondere § 17a Abs. 2 Jugendschutzgesetz [JuSchG]) zusammenzuarbeiten ist.³⁶ Hinzu kommt das Erstellen fachlicher Empfehlungen zu gelungener Prävention und Intervention (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2), ferner die Förderung des Zugangs zu Hilfe- und Unterstützungsleistungen (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3) und das Organisieren eines Informations- und Beratungssystems, das Menschen bei der individuellen Aufarbeitung, insbesondere durch

³⁵ Die jetzige Beauftragte ist eine Frau, deshalb wird vorliegend die weibliche Form verwendet (das Gesetz verwendet auch die männliche Form).

³⁶ BT-Drucks. 20/14784, S. 33.

eine Erstberatung (etwa nach dem Vorbild schon jetzt bestehender Hilfe-Portale bzw. -Telefone)³⁷, unterstützt (§ 4).

Die Unabhängige Bundesbeauftragte (UBSKM) soll die politisch-mediale Sichtbarkeit des Themas „sexueller Kindesmissbrauch“ gewährleisten und zur fachlich fundierten politischen Durchsetzung der Interessen heute Minderjähriger, die geschützt werden müssen, aber auch der Interessen heute Erwachsener, die als Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erlitten haben, beitragen. Ähnlich den Ämtern anderer Beauftragter³⁸ ergänzt die UBSKM die Logik der parlamentarischen Gesamtrepräsentation (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG), sucht also reale Repräsentationsdefizite, die zulasten besonders vulnerabler Personengruppen gehen, durch Wissen, Information, Expertise, politische und fachliche Netzwerk- und Kooperations- sowie Öffentlichkeitsarbeit zu kompensieren. Hierzu trägt nicht zuletzt auch die Pflicht zur Vorlage eines wissenschaftlich fundierten (§ 7 Abs. 2) Berichts bei, der in jeder Legislaturperiode mindestens einmal Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung vorzulegen ist (§ 7 Abs. 1) und Handlungsempfehlungen sowie Forschungsbedarfe und eine Stellungnahme des Betroffenenrates enthält (§ 7 Abs. 3). Das wird auch durch ein gesetzliches Beteiligungsrecht abgesichert, das die Bundesverwaltung (bei den Bundesministerien beginnend) umfassend dazu verpflichtet, die UBSKM „bei allen Vorhaben, die ihre [...] Aufgaben [...] berühren, zu beteiligen“ (§ 6 Abs. 2 S. 2), was durch ein Auskunftsrecht ergänzt wird (§ 6 Abs. 3).

Die UBSKM, die vom Bundestag nach Anhörung des Betroffenenrats (zu diesem sogleich 2.1.3) vom Bundespräsidenten ernannt wird (§§ 9, 10), steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eigener Art zum Bund,³⁹ das höchstens zweimal fünf Jahre andauert (§ 11; Übergangsregelung in § 30). Die einschlägigen Bestimmungen lehnen sich vor allem an die für die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung (§§ 26 ff. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz [AGG]), ferner an die für die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die

³⁷ Hilfe-Portal und Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch. URL: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

³⁸ WERNER, Wiebke, Der Beauftragte als Rechtsfigur, Berlin 2024.

³⁹ BT-Drucks. 20/13183, S. 42; näher §§ 5-18. Das Amt wird (wie das Amt der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung, § 26g Abs. 1 AGG) nach der Besoldungsgruppe B 6, also vergleichbar der Unterabteilungsleiterin in einem Bundesministerium, besoldet (§ 13 Abs. 1). Zum Vergleich: Die BfDI wird nach Besoldungsgruppe B 11 besoldet (§ 12 Abs. 4 S. 1 BDSG), was auf Bundesebene einer beamteten Staatssekretärin entspricht. Dies sagt strukturell, wenn auch nicht zwingend im Einzelfall, etwas über die mit dem Amt verbundenen Durchsetzungschancen aus.

Informationsfreiheit (§§ 8-16 Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]) geltenden Regelungen an.⁴⁰ Die UBSKM trifft eine § 37 Abs. 1-3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ähnelnde Verschwiegenheitspflicht (§ 17; s. auch § 54 Strafprozessordnung [StPO], § 376 Zivilprozessordnung [ZPO]). Anders als etwa die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung (§ 26f. AGG) hat die UBSKM kein umfassendes Zeugnis-, Vorlage- und Herausgabeverweigerungsrecht. Allerdings steht ihr außerhalb des Strafprozesses ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 1 UBSKMG zu, das außer in zivilgerichtlichen Verfahren auch in anderen Gerichtsverfahren (s. etwa § 98 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]) gilt.

Die UBSKM besteht organisatorisch „bei“ (§ 2) dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), das auch den Arbeitsstab der UBSKM zur Verfügung stellt (§ 5 Abs. 3). Gleichwohl unterliegt die UBSKM nicht der Rechtsaufsicht des BMBFSFJ, sondern der Bundesregierung (§ 5 Abs. 2). Bei der Ausübung der Rechtsaufsicht, aber auch der Gewährung der Personal- und Sachmittel ist die aufgabenbezogene Unabhängigkeit der UBSKM (§ 5 Abs. 1 S. 2, § 6 Abs. 1 S. 1) zu beachten. Auch wenn, wie etwa in gerichtlichen Verfahren relevant, Zurechnungsendsubjekt der UBSKM die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMBFSFJ, ist, so führt die Unabhängigkeit der UBSKM dazu, dass sie in die Vorbereitung und Führung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die sie zumindest auch betreffen, einzubinden ist.

Zwar dürfte die UBSKM (ebenso der Betroffenenrat und die Unabhängige Aufarbeitungskommission, zu diesen 2.1.3 und 2.1.4) nur als organisatorisch teilverselbständigte Verwaltungseinheit der Ministerialverwaltung, also des BMBFSFJ, zu qualifizieren sein. Dennoch ist zumindest ausnahmsweise, etwa im Hinblick auf die personelle und sachliche Garantie der Arbeitsfähigkeit (§ 5 Abs. 3, für die Unabhängige Aufarbeitungskommission § 26 Abs. 2) sowie die Auskunfts- und Beteiligungsrechte (§ 6 Abs. 2, 3), zu erwägen, ob es sich nicht um wehrfähige Rechtspositionen handelt, die äußerstenfalls verwaltungsgerichtlich eingeklagt werden können.

Als unter der Rechtsaufsicht der Bundesregierung tätige organisatorisch teilverselbständigte Einheit eines Bundesministeriums (BMBFSFJ) hat die UBSKM Teil am verfassungsrechtlichen

⁴⁰ Es gibt, wie § 15 UBSKMG belegt, auch Ähnlichkeiten zu §§ 6a-6d Bundesministergesetz.

Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit (Art. 65 S. 2 i.V.m. S. 1 GG),⁴¹ was klarstellend im Aufgabenkatalog des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 anerkannt wird. Die Aufgabe, um die es geht, gehört zum Geschäftsbereich des BMBFSFJ, wird aber durch eine dem Bundesministerium zugeordnete Amtswalterin mit aufgabenbezogener Unabhängigkeit ausgeübt; das übliche Organisationsprofil der Ministerialverwaltung wird also modifiziert, besteht dem Grunde nach aber fort. Richtig ist zwar, dass die Rechtsaufsicht, wie erwähnt, durch die Bundesregierung ausgeübt wird, aber der Staatspraxis nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Bundesregierung entsprechend, wird ihre Ausübung durch das Fachministerium (BMBFSFJ) vorbereitet. Insofern wird die organisatorische Zuordnung zum BMBFSFJ durch ein rechtsaufsichtliches Band zur Bundesregierung verstärkt.

2.1.3 Betroffenenrat

Der „bei“ (§ 5 Abs. 4) der UBSKM eingerichtete, aus bis zu 18 Mitgliedern bestehende, ehrenamtlich tätige (§ 21) und der Verschwiegenheitspflicht (§ 24) unterliegende Betroffenenrat (übliche Abkürzung: BR) wird von der UBSKM für fünf Jahre berufen; eine einmalige erneute Berufung ist möglich (§ 19). Der BR, den eine Berichtspflicht trifft (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3), vertritt die Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben. Er berät die UBSKM und die Unabhängige Aufarbeitungskommission und stellt so sicher, dass deren Arbeit immer auf die Betroffenen ausgerichtet bleibt (§ 20).

Wie die Mitglieder auszuwählen sind, regelt das Gesetz nicht. Dies steht im pflichtgemäßen Ermessen der UBSKM. Sie wird sich hierbei insbesondere an der allgemeinen Zielsetzung des § 1 und den Aufgaben des BR orientieren (§ 20). Es empfiehlt sich ein transparentes (Interessenbekundungs- und Auswahl-)Verfahren, das eine arbeitsfähige und unterschiedliche Betroffenenperspektiven gewährleistende Zusammensetzung des BR sicherstellt. Da anders als für die UBSKM (§ 30) eine Übergangsregelung fehlt, die die weitere Tätigkeit der Mitglieder des BR legitimiert, müssen die Mitglieder des BR unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes neu berufen werden, womit ihre erstmalige Amtszeit nach Maßgabe von § 19 S. 1 beginnt.

⁴¹ Allgemein hierzu CONRAD, Christian; GRÜNEWALD, Stefanie; KALSCHEUER, Fiete; MILKER, Jens, Handbuch Öffentlich-rechtliches Äußerungsrecht, München 2022, § 3 Rn. 7, § 4 Rn. 8, 46, 93, § 6 Rn. 28-32.

2.1.4 Die Unabhängige Aufarbeitungskommission

Die ehrenamtlich tätige (§ 25 S. 3 i.V.m. § 21) „Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch (Unabhängige Aufarbeitungskommission)“ fokussiert, wie ihr Name erkennen lässt, die individuelle, die institutionelle und die (gesamt)gesellschaftliche Aufarbeitung (§ 26 Abs. 1 S. 1), wobei auch hier die wechselwirkenden Bezüge dieser drei Dimensionen zu beachten sind. Der Kommission gehören bis zu sieben Mitglieder an, die höchstens zweimal fünf Jahre berufen werden können (§ 25 S. 1, 2). Sie werden von der UBSKM berufen, die hierbei ihr pflichtgemäßes Ermessen ausübt, wobei das zum BR Ausgeführt (unter 2.1.3) entsprechend gilt.

Die der Verschwiegenheitspflicht (§ 28 i.V.m. § 17) unterliegende Kommission führt, unterstützt von sog. Anhörungsbeauftragten (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder andere durch ein Berufsgeheimnis geschützte Personen), vertrauliche Anhörungen von Menschen durch, die in Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt und Ausbeutung erlitten haben (§ 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 1), ferner öffentliche Anhörungen von Betroffenen sowie Zeitzeugen (§ 26 Abs. 1 S. Nr. 2). Sie soll, was bislang nicht zu ihren Aufgaben gehörte, den Fortschritt institutioneller Aufarbeitungsprozesse (Religionsgesellschaften, organisierter Sport usw.) beobachten, begleiten (etwa durch Rat, der erbeten wird) und bewerten (§ 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 3) und (wie bislang) Forschungs- und Untersuchungsvorhaben initiieren und durchführen (§ 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 4), wobei die Ergebnisse der Anhörungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (§ 29) verwertet werden dürfen.

Insbesondere diese neue Beobachtungs-, Begleitungs- und Bewertungsaufgabe wird die – zur Erinnerung: ehrenamtlich tätige – Kommission angesichts der derzeitigen überschaubaren personellen Ausstattung der Arbeitseinheit im Arbeitsstab der UBSKM (§ 26 Abs. 2), die die Kommission unterstützt, vor große Herausforderungen stellen. Eine auf Vollständigkeit angelegte, also alle in Deutschland laufenden Aufarbeitungsprozesse fokussierende Monitoring- oder gar Kontrollfunktion hat das Gesetz nicht vor Augen, eine Kontrolle schon deshalb nicht, weil das Gesetz der Kommission keine Eingriffsbefugnisse verleiht. Sie kann also keine Institution rechtlich verpflichten, Aufarbeitungsprozesse zu initiieren. Ebenso wenig darf sie

rechtlich verpflichtende Vorgaben zur Art und Weise noch einzuleitender oder schon laufender Aufarbeitungsprozesse machen.

Was ihr allerdings nicht verwehrt ist, ist die auch mithilfe medienöffentlicher Kommunikation erfolgende (kritische) Begleitung von Aufarbeitungsprozessen (zur Öffentlichkeitsarbeit noch sogleich). Die Kommission kann nicht zuletzt Institutionen bitten, zu ihren Aufarbeitungsanstrengungen (einschließlich kritischer Nachfragen oder Einschätzungen durch die Kommission) Stellung zu nehmen. Die jeweilige Institution ist nicht rechtlich verpflichtet, überhaupt oder in bestimmter Weise zu antworten. Allerdings kann die Kommission die (ggf. ausbleibende) Reaktion der Institution medienöffentlich und zudem in ihrem regelmäßigen Bericht (§ 27) thematisieren.

Die Kommission erstellt in jeder Legislaturperiode mindestens einen eigenständigen Bericht (§ 27 S. 1). Sie kann aber auch, z.B. anlassbedingt, weitere Berichte vorlegen. Der Bericht bzw. die Berichte müssen Angaben zum Fortschritt der gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung in Deutschland und Empfehlungen zu erforderlichen Maßnahmen enthalten (§ 27 S. 2). Der Bericht bzw. die gebündelten Berichte können Bestandteil des Berichts (oder der Berichte) sein, den bzw. die die UBSKM dem Bundestag, dem Bundesrat oder der Bundesregierung vorlegt (§ 27 S. 3 i.V.m. § 7).

Die Kommission hat also, zusammengefasst, eine betroffenen-, wissenschafts- und öffentlichkeitsorientierte Funktion, weil sie einerseits die persönliche Aufarbeitung nun erwachsener Personen, die als Minderjährige von sexueller Gewalt und Ausbeutung betroffen wurden, ermöglicht und andererseits daraus, wissenschaftlich informiert, übergreifende Einsichten für die Aufarbeitung abzuleiten und in die Öffentlichkeit zu tragen hat (zur Aufgabe der Kommission im Hinblick auf die Bestimmung des berechtigten Interesses bei der Akteneinsicht unten 2.3).

Organisatorisch ist die Kommission „bei“ (§ 5 Abs. 4) der UBSKM eingerichtet, sodass ebenso wie diese (und auch der BR) die Kommission – sozusagen als Annex zum Amt der UBSKM – der Rechtsaufsicht der Bundesregierung (§ 5 Abs. 2) unterliegt. Das sichert auch gegenüber dem BMBFSFJ die aufgabenbezogene Unabhängigkeit der Kommission. Sie wird durch „eine Arbeitseinheit im Arbeitsstab“ (§ 26 Abs. 2) der UBSKM „inhaltlich und organisatorisch“ (§ 26

Abs. 2) unterstützt, was UBSKM und BMBFSFJ zur ebenso rechtzeitigen und hinreichenden Berücksichtigung der Interessen der Kommission und ihrer Einschätzung zur Arbeitslast und zum Personalbedarf verpflichtet.

Die Öffentlichkeitsarbeit gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Kommission (§ 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 5). Vermittelt über die „beim“ (§ 2) BMBFSFJ eingerichtete UBSKM hat die „bei“ (§ 5 Abs. 4) der UBSKM eingerichtete (und wie diese der Rechtsaufsicht der Bundesregierung unterliegende) Kommission Teil an der verfassungsrechtlichen Aufgabe der Öffentlichkeitsinformation gem. Art. 65 S. 2 i.V.m. S. 1 GG. Da anders als für UBSKM eine Übergangsregelung (§ 30) fehlt, sind die Mitglieder der Kommission unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes neu zu berufen, wobei dies ihre erste Amtszeit im Sinne des Gesetzes ist (§ 25 S. 1, 2). Die bisherige, auf administrative Binnenregulierung gestützte Lage wird nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) durch das UBSKMG verdrängt.

2.3 Änderungen des SGB VIII – Medizinische Kinderschutzhhotline (KKG)

Zur Verbesserung der Chancen individueller Aufarbeitung sieht § 9b SGB VIII (Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe), der die amtliche Überschrift „Aufarbeitung“ trägt, als Teil der in Art. 2 enthaltenen Änderungen des SGB VIII Einsichts- und Auskunftsansprüche Betroffener sexualisierter Gewalt gegen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 SGB VIII) vor. Diese Ansprüche beziehen sich auf die sie als Minderjährige betreffenden Akten der Erziehungshilfe (§§ 27-35 SGB VIII), der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII), zu einem Heimaufenthalt oder zur Vormundschaft. Hierzu gehören auch sonstige mit diesen Leistungen in einem weit zu verstehenden Sachzusammenhang stehende Akten (etwa zu Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII).⁴² Zu den Akten gehört das gesamte fallrelevante Schriftgut; das sind alle im Zuge der Verwaltungstätigkeit anfallenden elektronischen und Papier-Schriftstücke.⁴³

⁴² BT-Drucks. 20/14784, S. 34.

⁴³ Ebd.

Was relevante Akten sind, muss aus Sicht des Zwecks der Vorschrift, Betroffenen individuelle Aufarbeitung zu ermöglichen, bestimmt werden. Die Heimakten können bei der staatlichen Heimverwaltung (Landesjugendämter, Einrichtungsaufsicht) vorhanden sein.⁴⁴ Dass sie (auch) bei den örtlichen, also kommunalen Trägern vorhanden sind, mag sein.⁴⁵ Das heißt aber nur, dass die nach Landesrecht zuständigen Träger den Zugang zu diesen bei einem anderen Träger vorhandenen die Antragsteller „betreffenden“ Akten, jedenfalls im Wege der Auskunft, zu gewährleisten haben.

Die öffentlichen Träger müssen unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes mit den sog. freien (z.B. kirchlichen) Trägern (§ 3 Abs. 2 SGB VIII) Vereinbarungen (öffentliche-rechtliche Verträge, §§ 53-61 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz [SGB X]) abschließen, die die nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Betroffenen 70 Jahre andauernde Aufbewahrung und die Gestattung der Einsicht sowie die durch Fachkräfte erfolgende Auskunft bezüglich der genannten Akten sicherstellen (§ 9b Abs. 2 SGB VIII).

Das für den Aktenzugang relevante (§ 9b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) berechtigte Interesse liegt vor, wenn „Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Wohls „im Zusammenhang“ mit dem Bezug einer jedenfalls dem Grunde im SGB VIII geregelten Leistung oder nach den entsprechenden Vorschriften der DDR bestehen (§ 9b Abs. 3 S. 1 SGB VIII). In Anlehnung an § 8a SGB VIII besteht ein berechtigtes Interesse, wenn es konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende, auf benennbare Tatsachen in Verbindung aus der bisherigen institutionellen Aufarbeitung bekannte Erfahrungssätze gestützte Vermutungen entweder für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gibt bzw. diese plausibel dargetan sind.⁴⁶ Im Lichte des Zwecks der Vorschrift, insbesondere individuelle Aufarbeitung zu ermöglichen, dürfen die Anforderungen, die einen Zusammenhang begründen, nicht zu streng ausfallen. Es genügt die

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Unter Weiterentwicklung von BT-Drucks. 20/13183, S. 56f.

gute Möglichkeit,⁴⁷ dass es zu Kindeswohlgefährdungen „im Kontext mit organisationsbezogenem, professionelle[m], persönliche[m] oder fachliche[m] Handeln“⁴⁸ gekommen ist.

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wirkt an der Erstellung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt oder ggf. ein Versagungsgrund gemäß § 9b Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 25 Abs. 2, 3 SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) vorliegt, mit (§ 9b Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Hierbei wird die Kommission darauf achten, dass das Interesse an individueller Aufarbeitung bei der Abwägung nicht durch pauschale Verweise auf angeblich „berechtigte“ Interessen abgewertet wird, und sollten die Interessen „berechtigt“ sein, nicht pauschale Vorrangrelationen behauptet werden, etwa mit Blick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder das post-mortale Persönlichkeitsrecht. Hierbei sind die in jüngerer Zeit mit Blick insbesondere auf die wissenschaftlichen Aufarbeitungsprojekte geschärften Abwägungsregeln zu beachten, die eine Flucht in den unsubstantiierten Schutz lebender oder toter für Taten und Vertuschung Verantwortlicher im Interesse der Betroffenen verhindern sollen.⁴⁹

Anders als für die sog. freien Träger (§ 3 Abs. 2 SGB VIII) in § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII wird trotz einer entsprechenden Anregung des Bundesrats⁵⁰ keine Mindestaufbewahrungsfrist für die genannten Akten, für die die öffentliche Hand zuständig ist, angeordnet, was, vom Gleichheitsproblem (Art. 3 Abs. 1 GG) abgesehen, vor allem mit Blick auf die individuelle Aufarbeitung bedenklich ist. Sofern im jeweiligen Bundesland bzw. bei den Kommunen, bezogen auf

⁴⁷ Nach dem Vorbild der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 15 S. 1 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung (jetzt: § 117 Abs. 1, 2 SGB XIV) BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 9 V 3/15 R, in: BSGE 122, 218-232. URL: <https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/kpk/page/bsjrsprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jb-KSRE132301512&documentnumber=1&numberofresults=1&doctyp=juris-r&showdoccase=1&doc.part=K¶m-fromHL=true#focuspoint> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁴⁸ BT-Drucks. 20/13183, S. 59.

⁴⁹ RIXEN, Stephan, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für Aufarbeitungsprojekte – insbesondere zu Äußerungs- und datenschutzrechtlichen Aspekten der Veröffentlichung von Aufarbeitungsberichten, in: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), Rechtliche Aspekte der Aufarbeitung Beiträge im Spannungsfeld von Persönlichkeits- und Äußerungsrecht, Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit, Berlin 2024, S. 20-33, URL: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Rechtliche-Aspekte-der-Aufarbeitung_Aufarbeitungskommission_2024_bf.pdf [eingesehen am: 4. Oktober 2025]. Hierzu außerdem: RIXEN, Stephan; SCHÜLLER, Thomas; WAGNER, Gerhard, Aufarbeitungsberichte über sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche als Äußerungs-rechtliches Problem. Verfassungs-, zivil- und kirchenrechtliche Gesichtspunkte, in: Neue Juristische Wochenschrift 74,24 (2021), S. 1702-1709.

⁵⁰ BT-Drucks. 20/13183, S. 68.

die in Rede stehenden Akten, kürzere Fristen bestehen, als sie für die sog. freien Träger gelten, sind sie unverzüglich anzupassen.

Weitere Änderungen des SGB VIII dienen der verbesserten datenschutzkonformen Aufgabenerfüllung, insbesondere, wenn es um die Weiterentwicklung der Qualitätsanforderungen mit Blick auf das Thema „sexuelle Gewalt“ bzw. darauf bezogene wissenschaftliche Untersuchungen geht.⁵¹

Der geänderte § 6 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), der am 1. Januar 2026 in Kraft tritt (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 3), schafft einen verlässlichen Rechtsrahmen für die medizinische Kinderschutzhotlinne,⁵² bei dem sich insbesondere Fachkräfte aus dem Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfebereich bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung kostenlos über medizinische Fragestellungen informieren lassen können.⁵³

2.4 Reformbedarf

Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen stabilisiert das bisherige Institutionensetting (Unabhängige Beauftragte, Betroffenenrat, Unabhängige Aufarbeitungskommission). Deren Zusammenwirken sollte durch verbindliche Absprachen unter Einschluss des zuständigen Bundesministeriums (BMBFSFJ, vorher: BMFSFJ) konkretisiert werden. Das Gesetz stärkt das (in der politischen Debatte häufig so genannte) „Recht auf Aufarbeitung“ Betroffener durch einen verbesserten Aktenzugang. Das Gesetz macht das Thema „sexuelle Gewalt“ - deutlicher als bislang - zu einer Qualitätssicherungsaufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Rechtspolitischer Reformbedarf, dem der neue Bundestag insbesondere im Hinblick auf das Thema „Aufarbeitung“ im Interesse der Betroffenen sexualisierter Gewalt nachgehen sollte (weitere Stärkung des Akteneinsichtsrechts, Verpflichtung von Institutionen zur Aufarbeitung, umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht im

⁵¹ Änderungen der §§ 64, 65, 74, 77, 78b, 79a SGB VIII.

⁵² Kinderschutzhotlinne, URL: <https://kinderschutzhotlinne.de> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁵³ BT-Drucks. 20/13183, S. 60f., BT-Drucks. 20/14784, S. 35f.

Hinblick auf die vertraulichen Anhörungen der Kommission, Erinnerungskultur, aufgabenadäquate Personal- und Sachmittel), ist bereits benannt worden.⁵⁴

Hinzu kommt die Absicherung von Forschung, die der Aufarbeitung dient. Beispiele aus der Praxis belegen, dass die Strafverfolgungsbehörden durchaus auch bereit sind, Unterlagen aus Forschungsprojekten zu beschlagnahmen. Das ist besonders dann bedenklich, wenn Betroffenen sexualisierter Gewalt die Zusage gemacht wurde, dass ihre Bekundungen vertraulich bleiben. Das Bundesverfassungsgericht stellt im Lichte der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG), die sich auf die Vertraulichkeitszusage, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht Betroffener schützt, erstreckt, strenge Anforderungen an die Beschlagnahme solcher Unterlagen,⁵⁵ ganz ausgeschlossen sind solche Beschlagnahmen deshalb aber nicht. Hier kann nur ein ausdrücklich in der StPO geregeltes Zeugnisverweigerungsrecht von Betroffenen und von Forschenden sowie ein Beschlagnahmeverbot die nötige Abhilfe bringen.

3 Pläne zur verbesserten Aufarbeitung auf Landesebene

3.1 Nordrhein-Westfalen

Mit Beschluss vom 9.10.2024⁵⁶ hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen (NRW) einen von den Fraktionen CDU, der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP eingebrachten Antrag⁵⁷ angenommen: Danach „stellt“ der Landtag „fest“:

- „• Die schonungslose Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist in vielen Institutionen überfällig. Sie ist für die Betroffenen jedoch unerlässlich. Die betroffenen Institutionen haben eine Bringschuld.
- Die transparente und nachhaltige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen muss für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sichergestellt sein, in denen Kinder und Jugendliche in Machtgefällen auf Personen treffen und damit das Risiko von Machtmissbrauch steigt. Dies betrifft eine ganze Reihe von Institutionen und Gruppierungen, wie z.B. Kirchen, Religionsgemeinschaften, Sportvereine, Kinder- und Jugendgruppen, stationäre Wohngruppen etc.

⁵⁴ Meldung vom 18. März 2025, URL: <https://www.aufarbeitungskommission.de, „Service & Presse“, „Service“, „Meldungen“> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁵⁵ BVerfG, Beschluss vom 25. September 2023 – 1 BvR 2219/20, Rn. 13, 23, URL: https://www.bverfg.de/e/rk20230925_1bvr221920 [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁵⁶ Landtag Nordrhein-Westfalen, Plenarprotokoll 18/76 vom 9. Oktober 2024, S. 72.

⁵⁷ Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 18/10873, S. 2f. – Schreibweise und graphische Gestaltung entsprechen dem Original.

- Eine solche Aufarbeitung kann wertvolle Hinweise für eine Weiterentwicklung einer wirkungsvollen Intervention und Prävention geben. Wichtig dabei bleibt die Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung, denn es braucht aktives Hinschauen, um sexualisierte Gewalt zu erkennen und zu verhindern.⁵⁸

Der Landtag spricht von einer „Bringschuld“, was in einem metaphorischen, moralischen Sinne gemeint ist, denn der Landtag geht ersichtlich nicht von einer Rechtspflicht zur Aufarbeitung aus, was der Fall gewesen wäre, wenn er den Erlass eines Gesetzes verlangt hätte, das eine solche Pflicht schafft. Das fordert der Landtag aber gerade nicht. Zugleich stellt der Landtag fest, dass es sich um ein gesamtgesellschaftliches Thema handelt, nicht nur ein Thema der Kirchen, was zu begrüßen ist, weil sich manche Institutionen hinter den Kirchen versteckt haben (und lange Zeit auch die evangelische Kirche hinter der katholischen Kirche, was – wie eingangs erwähnt – seit der ForumM-Studie nicht mehr oder zumindest nicht mehr so offensiv geschieht).

Des Weiteren weist der Landtag darauf hin, dass Aufarbeitung eine große Bedeutung für Prävention und Intervention hat, weil sich im Spiegel des Versagens in der Vergangenheit lernen lässt, was gegenwärtig und zukünftig getan werden muss, um sexualisierte Gewalt, wenn irgend möglich, zu vermeiden bzw. hochunwahrscheinlich zu machen (wie aus anderen Unrechtsbereichen bekannt ist, ist die völlige Vermeidung von Normbrüchen zwar immer anzustreben, sie lässt sich allerdings praktisch nicht leicht erreichen, was zugleich bedeutet, dass die Präventionsanstrengungen laufend evaluiert und permanent verbessert werden müssen). An dieser Stelle sollte aber, was oben bereits betont wurde, daran erinnert werden, dass Aufarbeitung nicht allein deshalb sinnvoll ist, weil sie hilft Präventions- bzw. Interventionsanstrengungen zu verbessern. Aufarbeitung hat aus Sicht der Betroffenen sexualisierter Gewalt immer einen Selbstwert und ist nicht nur Mittel zum Zweck verbesserter Prävention oder Intervention. Das bessere Verständnis des erlittenen Unrechts kann für Betroffene sexualisierter Gewalt eine große Bedeutung haben, um den Gang des bisherigen Lebens und die jetzige Lebenssituation besser zu verstehen und, darauf abgestimmt, Lebensperspektiven zu entwickeln. Das muss beim Begriff der Aufarbeitung und bei der Formulierung von Standards guter Aufarbeitung beachtet werden.

Ferner „beauftragt“ der Landtag „die Landesregierung,

⁵⁸ Ebd.

- eine Landeskommission einzuberufen, die bis Ende des Jahres 2025
 - o Standards für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen erarbeitet;
 - o Vorschläge erarbeitet, in welcher Weise die Standards Geltung erlangen sollen und auf welche Weise für ihre Einhaltung gesorgt werden kann;
 - o unter Einbezug der Kinderschutzkommision Vorschläge für Dunkelfeldstudien erarbeitet;
 - o Vorschläge für die Schaffung von Betroffenenarbeit in NRW macht.
- in diese Landeskommission sind zu berufen
 - o unabhängige Sachverständige u. a. aus den Bereichen Justiz, Psychologie, Sozialwissenschaft,
 - o zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter von Kirchen,
 - o zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem Kreis des Betroffenenrates des Bundes, die vorzugsweise aus Nordrhein-Westfalen kommen,
 - o Expertinnen und Experten mit anerkannten Erfahrungen in den jeweiligen gesellschaftlichen Zusammenhängen,
 - o die Kinderschutzbeauftragte bzw. der Kinderschutzbeauftragte des Landes;
- zu Beginn und zum Ende der Arbeit der Landeskommission jeweils eine Veranstaltung der Landesregierung unter Beteiligung des Landtags und den Betroffenen von sexualisierter Gewalt durchzuführen. Eine dauerhafte Einbindung der für das Thema notwendigen Perspektive von Betroffenen soll über die Berufung von zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Betroffenen in die Kommission sichergestellt werden;
- zu prüfen, ob und wie der Landeskommission mit Blick auf die rechtlichen Voraussetzungen und unterschiedlichen Gegebenheiten in den betroffenen Institutionen und Einrichtungen ein konditioniertes Akteneinsichtsrecht gewährt werden kann.
- sicherzustellen, dass zwischen der Landeskommission und der Kinderschutzkommision des Landtags ein enger Austausch durch Zwischenberichte stattfindet. Der Bericht wird zuerst dem Parlament vorgelegt.⁵⁹

D.h., mit einem ambitionierten Zeitplan (Ende 2025) soll die Kommission, die sich im Mai 2025 konstituiert hat,⁶⁰ insbesondere nicht nur Standards für gelingende Aufarbeitung formulieren, sondern auch Vorschläge dazu, wie diese Standards effektiv bei den unterschiedlichen Institutionen implementiert werden. Hierbei wird die Kommission insbesondere die oben erwähnten Änderungen des SGB VIII durch das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Informationen unter URL: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-staerkt-aufarbeitung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder-und> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

Gewalt an Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, die dem Anliegen der Aufarbeitung als Aspekt der Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe einen Platz im SGB VIII verschaffen.

Ein Mittel der effektiven Implementierung solcher Aufarbeitungsstandards könnten im Rahmen des SGB VIII Ergänzungen auf landesrechtlicher Ebene in den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII oder anderen sachlich einschlägigen Landesgesetzen sein. Der Bezug zum Kinderschutz⁶¹ wird durch die Einbindung von Kinderschutzbeauftragter bzw. Kinderschutzbeauftragtem⁶² und Kinderschutzkommision, also der „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommision)“,⁶³ eines Unterausschusses des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW, deutlich.

Dass der Landeskommision auch zwei Vertreter „von Kirchen“ angehören sollen, mag auf den ersten Blick irritieren, trägt aber dem Umstand Rechnung, dass insbesondere die römisch-katholische Kirche, so unfertig manches sein mag, bislang die einzige Institution ist, die strukturierte Prozesse der Aufarbeitung eingeleitet hat; die evangelische Kirche ist dabei, solche Prozesse in Gang zu setzen. Daher ist es tragbar, Vertreter von römisch-katholischer und evangelischer Kirche in die Kommission zu entsenden, obgleich die Formulierung („von Kirchen“) dies nicht explizit vorsieht. Unabhängig davon erscheint es zweckmäßig, dass die Landeskommision die Unabhängige Aufarbeitungskommision des Bundes einbindet, zumal diese derzeit die Anfang 2020 vorgelegten Empfehlungen zur Aufarbeitung in Institutionen⁶⁴ überarbeitet.

Die Landeskommision könnte auch empfehlen, ihre Aufgabe mittels eines Landesgesetzes zu verstetigen, damit sie die Aufarbeitungsprozesse durch Institutionen mit Sitz im Land NRW supervidieren kann. Im Sinne der Subsidiarität wäre eine solche Aufgabenteilung zwischen der Unabhängigen Aufarbeitungskommision auf Bundesebene, zu deren Aufgabe, wie erwähnt, die „Beobachtung, Begleitung und Bewertung des Fortschritts institutioneller

⁶¹ Hierzu das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW).

⁶² §§ 18-22 Landeskinderschutzgesetzes, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 18/10933.

⁶³ Informationen unter URL: <https://www.landtag.nrw.de/home/der-landtag/ausschusse-und-gremien-1/fachausschusse-1/a041-kommision-zur-wahrnehmung.html> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁶⁴ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Januar 2020, URL: https://www.aufarbeitungskommision.de/wp-content/uploads/Empfehlungen-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbrauchs_Aufarbeitungskommision-2020.pdf [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

Aufarbeitungsprozesse in Deutschland“ (§ 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UBSKMG) gehört, und der Landeskommision, die diese Aufgabe spezifisch für NRW erfüllen würde, sinnvoll.

3.2 Bayern

Nachdem das Thema der Aufarbeitung im Jahr 2023 den Bayerischen Landtag im Rahmen einer Sachverständigenanhörung schon beschäftigt hatte,⁶⁵ ist dem Landtag nunmehr eine Petition übergeben worden, die u.a. auch die Einrichtung einer Unabhängigen Bayerische Aufarbeitungskommission (UBayA) fordert.⁶⁶ In der Petition heißt es dazu: „Um einen klaren Rahmen für die Aufarbeitung von Gewalt in verschiedenen Institutionen zu erarbeiten ist eine Unabhängige Aufarbeitungskommission zu berufen, die gleichberechtigt mit Betroffenen und mit Fachleuten u. a. aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Pädagogik, Psychologie/Psychotherapie/Traumatologie, Soziologie und Medizin zu besetzen ist. Die Aufgabe der UBayA ist es, für die Aufarbeitung in den einzelnen Bereichen Standards zu formulieren, Prozesse der Aufarbeitung beauftragen, strukturieren, anleiten und evaluieren. Die notwendigen finanziellen Ressourcen für eine Geschäftsstelle und die Arbeit der UBayA sind bereitzustellen. Die UBayA braucht ein klares Mandat und Rechtssicherheit für die eigene Arbeit, zum Beispiel für die Einsicht von Akten oder die Befragung von Zeugen*innen. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sind keine Vertreter*innen der betroffenen gesellschaftlichen Bereiche Teil der UBayA. Die UBayA erstattet regelmäßig einen Bericht an den Landtag.“

Es geht um eine auf Dauer angelegte Kommission ohne Beteiligung von Institutionen, in denen es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, was sich vor allem gegen die Mitwirkung der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche richtet dürfte. Die Aufgabe, Standards zu formulieren, soll auch die UBayA haben, ferner soll sie aber befugt sein, Aufarbeitungsprozesse zu beauftragen und zu steuern. Diese Konstruktion ist im Lichte des Subsidiaritätsgedankens sinnvoll, weil die UBayA „näher dran“ wäre an den lokalen und regionalen Verhältnissen

⁶⁵ Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration (Verfassungsausschuss) am 20. April 2023 (zum Antrag Landtag Bayern, Drucks. 18/24663) „Anhörung zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Kirche“; s. hierzu etwa die schriftliche Fassung des Sachverständigen PUTZKE, Holm, Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Kirche, in: Sozialrecht aktuell 28,4 (2024), 137-150.

⁶⁶ Abrufbar unter URL: https://www.betroffenenbeirat-muenchen.de/fileadmin/smb/Redaktion/Dateien/Bilder/2025/Petition_Gesamtdokument.pdf [eingesehen am: 4. Oktober 2025]. Die Petition wurde dem Bayerischen Landtag am 9. April 2025 übergeben.

als die Unabhängige Aufarbeitungskommission auf Bundesebene, die die Aufarbeitung deutschlandweit im Blick behalten soll (§ 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UBSKMG). Eine Zusammenarbeit, jedenfalls ein regelmäßiger Austausch zwischen beiden Kommissionen empfiehlt sich gerade mit Blick auf die Formulierung von Standards gelingender Aufarbeitung.

Der Sozialausschuss des Bayerischen Landtags hat die Petition durch einstimmigen Beschluss vom 17. Juli 2025 unterstützt und das der Petition ablehnend gegenüberstehende bayerische Sozialministerium zur neuerlichen Prüfung aufgefordert.⁶⁷

4 Schadenersatzklagen insbesondere gegen Träger im Raum der römisch-katholischen Kirche

4.1 Zur schwierigen Lage Betroffener, die (nicht) klagen wollen

In einem weit verstandenen Sinne von Aufarbeitung ist auch die Frage nach einer finanziellen Entschädigung des erlittenen Unrechts ein Thema insbesondere der individuellen Aufarbeitung (zum Begriff oben 2.1.1). Die von paternalistischen Untertönen nicht freie Einschätzung, Betroffene wünschten gar keine finanzielle Entschädigung, weil Geld das erlittene Unrecht nicht wiedergutmachen könne, liegt neben der Sache.⁶⁸ Zwar gibt es Betroffene sexualisierter Gewalt, die keine finanzielle Entschädigung anstreben, aber es gibt eben auch Betroffene, die eine finanzielle Leistung nicht nur als symbolische Anerkennung werten, sondern die auf das Geld angewiesen sind, weil der Lebensweg infolge der als Kind erlittenen Traumatisierung häufig dauerhaft – auch mit Folgen für das Berufsleben und damit für die Altersversorgung – beeinträchtigt ist.

Das von der römisch-katholischen Kirche eingerichtete Verfahren zur Anerkennung des Leids, das einer sog. Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) und ihrer mächtigen, quasi-vorentscheidenden Geschäftsstelle übertragen wurde,⁶⁹ ist gewiss ein

⁶⁷ Information des Betroffenenbeirats bei der Erzdiözese München und Freising, URL: https://www.betroffenenbeirat-muenchen.de/newsdetails?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=33&cHash=30cc1285159016119012d7681e125db3 [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁶⁸ RIXEN, Wie mit den Opfern sexuellen Missbrauchs in der Kirche umgehen? (wie Anm. 1), S. 7f.

⁶⁹ Wie Anm. 13.

gutgemeinter Ansatz. Er leidet aber daran, dass die römisch-katholische Kirche dieses Verfahren als freiwilliges Verfahren begreift, also eine eigene zivilrechtliche Schuld im Sinne eines Organisationsverschuldens ablehnt, folglich nur sozusagen bei Gelegenheit eines dem Betroffenen widerfahrenen Unrechts Mildtätigkeit walten lässt.⁷⁰

Hinzu kommt eine Reihe praktischer Probleme: die Verfahrensdauer, die Intransparenz der Entscheidungen, die Aussagelosigkeit der Akten, die eine Akteneinsicht zur Farce machen, die Abhängigkeit der Entscheidung von den Vorarbeiten des jeweiligen Bistums, eine Plausibilitätsprüfung des jeweiligen Antrags, deren Kriterien schwer nachzuvollziehen sind; schwer nachzuvollziehen ist auch die Bemessung bzw. die Höhe der Summen, die im Einzelfall ausgesprochen werden. Hierbei ist zu bedenken, dass für viele Betroffene ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht keine reale Option ist, weil hierfür die Kraft, die Zeit und das Geld fehlen. Insofern ist das UKA-Verfahren für viele Betroffene faktisch alternativlos, verstärkt aber das Gefühl, der Organisation ausgeliefert zu sein, in der es zum Unrecht und seiner Vertuschung gekommen ist.

4.2 Der Zivilprozess als potenziell retrraumatisierender Hindernislauf

Wenn Betroffene den Weg zu Gericht gehen – in der Regel geht es vor den Landgerichten um Amtshaftungsklagen zulasten des (Erz-)Bistums, dem ein Kleriker oder sonstiger kirchlicher Bediensteter angehörte –, dann gelten die allgemeinen Regeln des Haftungs- und des Beweisrechts. So muss der Kläger bzw. die Klägerin nachweisen, dass ein Amtsträger in Ausübung seines Amtes schuldhafte gehandelt hat und dass ihm bzw. ihr dadurch ein Schaden entstanden ist, wobei auch die Schadensfolgen darzulegen sind. Besteitet die Gegenseite, also das Bistum, den Sachverhalt, dann trifft die Klägerseite die Beweisführungslast. Misslingt der Beweis, dann trägt sie auch die sog. objektive Beweislast, d.h., bei Nichterweislichkeit der relevanten Tatsachen geht der Prozess verloren.

Schließlich kann das Bistum die Einrede der Verjährung erheben, es muss dies aber nicht tun, wie dies vereinzelt schon geschehen ist. Ein Urteil des Landgerichts Köln, in dem das Erzbistum

⁷⁰ RIXEN, Wie mit den Opfern sexuellen Missbrauchs in der Kirche umgehen? (wie Anm. 1), S. 8.

Köln die Einrede der Verjährung nicht erhoben hat,⁷¹ hat mit der zugesprochenen Summe von 300.000 Euro eine Leitfunktion über den kirchlichen Bereich hinaus erlangt.⁷² Hier bestand aber die Besonderheit, dass der Sachverhalt jedenfalls dem Grunde nach unstreitig war, denn er war in einem Aufarbeitungsgutachten des Erzbistums Köln im Wesentlichen dargelegt und im Übrigen (soweit es um die Schädigungsfolgen ging) vom beklagten Erzbistum unstreitig gestellt worden. Eine solche Konstellation ist aber in den bislang geführten Prozessen eher selten. Eine Entscheidung des Landgerichts Aachen hat die Verjährung bejaht, wobei die Frage, ob die Einrede der Verjährung rechtsmissbräuchlich (treuwidrig, § 242 BGB) erhoben worden sei, verneint wurde.⁷³

In anderen Verfahren sind, soweit ersichtlich, alle generell in solchen Haftungsprozessen relevanten Fragen umstritten (gewesen): Ob ein Amtsträger gerade als Kleriker oder vielleicht doch nur als Privatperson⁷⁴ oder in Ausübung eines staatlichen Amtes (Lehrer an einer staatlichen Schule)⁷⁵ tätig geworden ist, ob die Tat überhaupt stattgefunden hat und ob die geltend gemachten Beeinträchtigungen gerade auf die Taten zurückzuführen sind (Kausalität), die behauptet wurden.⁷⁶ Anders als in der Literatur gefordert,⁷⁷ sind die Gerichte bisher mit Beweiserleichterungen zurückhaltend, was einer generellen Linie der Zivilgerichte entspricht. Dass die Gerichte angesichts der Gefahr, dass ihr Urteil aufgehoben wird, zurückhaltend mit Beweiserleichterungen sind, ist aus deren Sicht verständlich, aber aus Sicht der Betroffenen äußerst misslich und mutlos. Bislang sind die Gerichte auch zurückhaltend bei der Annahme,

⁷¹ LG Köln, Urteil vom 13. Juni 2023 – 5 O 197/22, URL: https://nrwe.jus-tiz.nrw.de/lgs/koeln/lg_koeln/j2023/5_O_197_22_Urteil_20230613.html [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁷² Deutscher Schwimm-Verband (dsv), Meldung vom 23. Oktober 2023, URL: <https://www.dsv.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen> [eingesehen am: 4. Oktober 2025], in der es u.a. heißt: „Jan Hempel wird demnach eine Sofortzahlung in Höhe von 300.000 Euro erhalten. Darüber hinaus erhält er eine zusätzliche Zahlung in gleicher Höhe, die über einen Zeitraum von zehn Jahren ausgezahlt wird – im Todesfall auch an seine Hinterbliebenen.“

⁷³ LG Aachen, Urteil vom 2. Juli 2024 – 12 O 444/23, URL: https://nrwe.jus-tiz.nrw.de/lgs/aachen/lg_aachen/j2024/12_O_444_23_Urteil_20240702.html [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁷⁴ Wie Anm. 8.

⁷⁵ LG Aachen, Urteil vom 2. Juli 2024 – 12 O 416/23, URL: https://nrwe.jus-tiz.nrw.de/lgs/aachen/lg_aachen/j2024/12_O_444_23_Urteil_20240702.html [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁷⁶ Hierzu JAEGER, Lothar, Sexueller Missbrauch und Gewalt – Wege zu hohen Anerkennungsleistungen und Entschädigungen, Baden-Baden 2024.

⁷⁷ RIXEN, Stephan, Amtshaftung nach sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 42,19 (2023), S. 1481-1484, hier: S. 1482f.

dass die Einrede der Verjährung rechtsmissbräuchlich erhoben wurde; die Argumente, die dafür in der Literatur vorgebracht werden,⁷⁸ haben bislang bei den Gerichten keine Zustimmung gefunden.

Wo die Einrede der Verjährung erhoben wird, wird zuweilen eine kirchenrechtlich zwingende Prüfung durch ein innerkirchliches (vom Bischof berufenes) Kontrollgremium – den Diözesanvermögensverwaltungsrat (c. 492 CIC/1983) – angeführt, das den Verzicht auf die Einrede der Verjährung untersagt habe (so etwa im Bistum Aachen).⁷⁹ Was die Frage aufwirft, ob ein Bistum wie die Erzdiözese Köln, das, soweit bekannt, wiederholt die Einrede der Verjährung nicht erhoben hat, diese kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht kennt (wenig wahrscheinlich) oder das entsprechende Beratungsgremium so besetzt hat, dass der bischöfliche Wille, die Einrede der Verjährung nicht zu erheben, unterstützt wird.

Ohnehin ist die Einrede der Verjährung angesichts der übrigen Probleme, namentlich der Beweisprobleme, oft ein nachgelagertes Problem. Im Wissen um die im Einzelfall zahlreichen Hürden, die das klagende Opfer überwinden muss, dürfte es für den Beklagten ein Leichtes sein, sich scheinbar großzügig zu zeigen (Verzicht auf die Einrede der Verjährung), wenn ansonsten genügend Auslegungs- oder Beweisprobleme bestehen, die den Erfolg der Klage unwahrscheinlich machen. Es erleichtert die Situation der Bistümer zusätzlich, dass – dieser Eindruck drängt sich zuweilen auf – manche Klägerinnen bzw. Kläger anwaltlich nicht optimal vertreten erscheinen.

4.3 Ausweg gesetzliche Unfallversicherung? Ausweg Soziales Entschädigungsrecht?

4.3.1 Gesetzliche Unfallversicherung

In jüngerer Zeit wird vor allem für die Opfer im römisch-katholischen Bereich ein Antrag an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) diskutiert. Die VBG ist der für bestimmte Ehrenamtliche (auch) im Bereich der römisch-katholischen Kirche zuständige Träger der

⁷⁸ Ebd.; zudem OGOREK, Markus, Zur Amtshaftung der Kirchen in Fällen sexuellen Missbrauchs, in: Juristenzeitung 79,7 (2024), 271-279.

⁷⁹ Dazu der Bericht vom 18. November 2024: „Diözese hatte sich auf Verjährung berufen. Wegen Umgang mit Missbrauch: Protest gegen Bistum Aachen“, URL: <https://www.katholisch.de/artikel/57616-wegen-umgang-mit-missbrauch-protest-gegen-bistum-aachen> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

gesetzlichen Unfallversicherung (GUV). Sie erfasst nicht nur Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die ihren Grund im Arbeitsleben haben, sondern auch einige weitere Versicherungsfälle (sog. unechte Unfallversicherung). Im Fall öffentlich-rechtlich organisierter Religionsgesellschaften, wie es z.B. die römisch-katholischen Bistümer sind, ist dies seit dem 1. Juli 1963 der Fall (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 Reichsversicherungsordnung [RVO],⁸⁰ seit 1. Januar 1997 noch deutlicher geregelt in § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII [Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung])⁸¹. Bislang findet die Vorschrift, soweit es um sexualisierte Gewalt geht, vor allem auf ehemalige Ministranten (Messdiener) Anwendung, denn ein Großteil der männlichen Opfer im römisch-katholischen Bereich sind ehemalige Ministranten (Messdiener). Ein erfolgreicher Antrag bei der VBG kann mit einer beträchtlichen Rentenzahlung bis an das Lebensende verbunden sein, was für die VBG zu erheblichen finanziellen Belastungen führen könnte. Inzwischen wurden offenbar mehrere hundert Anträge gestellt, von denen bislang nur ein kleinerer Teil beschieden ist.

Während zunächst bei Betroffenen und ihren Rechtsanwält*innen der Eindruck vorherrschte, die Anträge würden eher großzügig im Sinne der Antragsteller geprüft, stellt sich inzwischen der Eindruck ein, dass die Anträge strenger geprüft werden. Die Gründe sind unklar. Aussagekräftige Befunde, die eine verlässliche Einschätzung gestatten, fehlen. Mit solchen Anträgen befasste Rechtsanwält*innen berichten davon, dass sich sog. Kausalitätsprobleme stellten, also oftmals seitens der VBG in Abrede gestellt werde, dass die Schädigung wirklich auf den Missbrauch zurückzuführen sei. Das verbindet sich ganz generell mit Beweisproblemen, wie sie in ähnlicher Weise im Rahmen der bereits erwähnten Schadenersatzprozesse bestehen. Auch die Berechnung der Rente kann zu großen Problemen und auf Betroffenenseite zu Enttäuschungen, ja Retraumatisierungen führen, vor allem in den Fällen, in denen Betroffene so schwer geschädigt wurden, dass sie weder eine Schul- noch eine Berufsausbildung abschließen konnten oder nicht (lange) berufstätig gewesen sind. Die Berechnung folgt dem

⁸⁰ Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963, BGBl. I S. 241.

⁸¹ „Kraft Gesetzes sind versichert [...] Personen, die [...] für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen [...].“ Die Erweiterung auf privatrechtliche Organisationen geht auf das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3299) zurück (dazu BT-Drucks. 15/3439, S. 5).

(Mindest-)Jahresarbeitsverdienst (§ 85 SGB VII), wobei allerdings, wenn es um vor dem 1. Januar 1997 begangenen Taten geht, die Berechnungsmodalitäten der früheren Reichsversicherungsordnung zu beachten sind (zu deren Fortgeltung § 212 SGB VII). Bei Betroffenen ohne Berufsausbildung oder ohne längere Berufstätigkeit kann das zu relativ niedrigen Renten führen, sofern der Anspruch nicht schon zuvor (etwa aufgrund der erwähnten Beweisprobleme) gescheitert ist.

Ob die Anträge inzwischen tatsächlich strenger geprüft werden, lässt sich nicht sicher sagen. Denkbar ist, dass die VBG angesichts der drohenden, äußerstenfalls in den Bereich von Milliarden Euro gehenden Belastung (man stelle sich mehrere tausend Betroffene vor, für die monatlich über ca. 15-20 Jahre eine Rente von etwa 1.000 € oder mehr zu zahlen wäre) die Prüfung im Rahmen des Zulässigen streng handhabt. In Betroffenenkreisen kursiert das Gerücht, der weltlich-rechtliche Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD),⁸² habe die VBG für das Problem sensibilisiert. Solange es dafür keine aussagekräftigen Belege gibt, ist das reine Spekulation.

Dass der VDD an solchen denkbaren Hinweisen ein Eigeninteresse haben könnte, ist aber nicht fernliegend. Versicherungsleistungen nach der gesetzlichen Unfallversicherung werden typischerweise nach fahrlässigen Unfällen gewährt. Beim sexuellen Missbrauch geht es aber um vorsätzliches Handeln, das zudem vorsätzlich, jedenfalls aber grob fahrlässig (etwa durch die Versetzung von Tätern oder die Vertuschung ihrer Taten) ermöglicht wurde. Je mehr Anträge von Betroffenen Erfolg haben, desto eher droht den Bistümern nicht nur ein Rückgriff der VBG bei ihnen (§§ 110, 111 SGB VII), denkbar sind auch Beitragszuschläge (§ 162 SGB VII). Auch eine generelle, über Beitragszuschläge hinausgehende Erhöhung des Beitrags, den die Bistümer für die Versicherung in der VBG zahlen müssen, ist möglich, falls die sog. Gefahrklasse, die im Rahmen des sog. Gefahrtarifs das Gefährdungsrisiko für alle Unternehmen mit ähnlichem Tätigkeitsprofil benennt, neu zugeschnitten wird. Bislang ist das auch die Kirchen betreffende Gefährdungsrisiko eher im unteren Bereich angesiedelt.⁸³ Kämen auf die VBG nach

⁸² URL: <https://www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁸³ Gefahrtarif der VBG gemäß § 157 SGB VII, gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2022, Gefahrtarifstelle 05 nennt u.a. die Kirchen, URL: https://cdn.vbg.de/media/7a0d603e67ad4412a91efe7c27afad8b/dld:attachment/Gefahrtarif_2022.pdf [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

zahlreichen erfolgreichen Anträgen Betroffener hohe finanzielle Lasten zu, ist nicht auszuschließen, dass die in der VBG versicherten Unternehmen, die sich selbst verwalten, insbesondere die Unternehmen, die derzeit noch derselben Gefahrklasse zugeordnet sind wie die Kirchen, auf einen Neuzuschnitt der Gefahrklassen, also auf eine eigene, teurere Gefahrklasse für die Kirchen, hinwirken, was zu höheren Beiträgen der Kirchen führen würde.

4.3.2 Soziales Entschädigungsrecht

Auch das Soziale Entschädigungsrecht (SER) ist für Betroffene sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich häufig keine Hilfe. Zunächst findet für Taten, die bis zum 31.12.2023 begangen wurden, weiterhin das Opferentschädigungsgesetz (OEG) Anwendung, soweit es um die Voraussetzungen der Entschädigung geht. Hierbei sind regelmäßig nur Taten relevant, die ab dem 16. Mai 1976 (Inkrafttreten des OEG)⁸⁴ in der „alten“ Bundesrepublik Deutschland begangen wurden (§ 138 Abs. 1 SGB XIV), während das OEG im sog. Beitrittsgebiet (ehemalige DDR) nur für ab dem 3. Oktober 1990 (Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik) begangene Taten Beachtung findet. Für die Zeit vom 23. Mai 1949 (Gründung der Bundesrepublik) bis zum 15. Mai 1976 (für die „alte“ Bundesrepublik) bzw. für die Zeit vom 7. Oktober 1949 (Gründung der DDR) bis zum 2. Oktober 1990 (§ 138 Abs. 3-6 SGB XIV) kann es ebenfalls Ansprüche geben, die Voraussetzungen fallen aber strenger aus. Außerdem stellen sich – obgleich das Soziale Entschädigungsrecht durchaus Beweiserleichterungen kennt (beispielhaft: § 4 Abs. 4 und 5 sowie § 117 SGB XIV), die den früheren, für das OEG geltenden Beweiserleichterungen weitgehend entsprechen – zahlreiche Beweisprobleme, die denen im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) ähneln. Sie sind (wie in der GUV) tendenziell umso größer, je länger die Taten zurückliegen. In der Summe macht das erfolgreiche Anträge nach dem Sozialen Entschädigungsrecht für zahlreiche Betroffene sexualisierter Gewalt eher unwahrscheinlich.

⁸⁴ Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181), zum Inkrafttreten § 12 des Gesetzes.

4.4 Betroffenengerechte Entschädigungen: Moralisierende Täter-Opfer-Umkehr als Problem

Letztlich ist die Lage für viele Betroffene, vor allem jene, die mit kirchlichen Stellen aus verständlichen Gründen nichts mehr zu tun haben wollen, relativ ausweglos. Oder anders: Ihnen bleibt, realistisch betrachtet, im römisch-katholischen Bereich nur das UKA-Verfahren mit all seinen Schwächen, da außergerichtliche Vergleichsverhandlungen in aller Regel seitens der römisch-katholischen Kirche abgelehnt werden⁸⁵ und Anträge nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Sozialen Entschädigungsrecht vielfach nicht der Ausweg sind, der relativ unaufwändig und mit relativ großer Erfolgsaussicht den direkten Rechtsstreit mit der Kirche vermeidet. Angesichts der Schwierigkeiten, die ein direkt gegen die Kirche(n) gerichteter Haftungsprozess vor den staatlichen Zivilgerichten mit sich bringt, mutet es nachgerade zynisch an, wenn von kirchlicher Seite betont wird, jedem Betroffenen stehe es selbstverständlich frei, den Weg zu den staatlichen Gerichten zu gehen.

Für Betroffene schwer erträglich ist auch der nicht selten zu hörende Hinweis (nicht zuletzt von Rechtsanwält*innen, die für die römisch-katholische Kirche vor Gericht auftreten), es müsse halt zwischen einer rechtlichen und einer moralischen Betrachtung entschieden werden, vor Gericht gehe es um rechtliche Regeln, deshalb dürfe eben auch die Einrede der Verjährung erhoben werden. Das ist nicht in erster Linie den Rechtsanwält*innen vorzuwerfen, die so in Abstimmung mit der jeweiligen Bistumsleitung argumentieren. Bedenklich ist diese merkwürdige Trennung von Recht und Moral, weil sie nicht sehen will – für eine Kirche, die ansonsten bei der Aktivierung von Moral nicht eben zurückhaltend ist –, dass es unmoralisch sein kann, rechtliche Vorteile zu nutzen. Kurz: Nicht alles, was legal ist, ist auch moralisch legitim. Das gilt auch für den Umgang mit Betroffenen, die ein Bistum (oder einen Orden) verklagt haben.

Es ist schwer vorstellbar, dass diejenigen, die sich in den Kirchen auf eine solch strikte Trennung von Recht und Moral berufen, nicht um die Brüchigkeit der Argumentation wissen. Zugegebenermaßen gibt es kein moralisches Gebot, Klagen Betroffener um jeden Preis zum

⁸⁵ RIXEN, Stephan; SCHEINFELD, Jörg, Zu Entschädigungen für Opfer sexuellen Missbrauchs. Die unheilige katholische Kirche, 8. März 2024, URL: <https://www.lto.de/recht/meinung/m/katholische-kirche-missbrauch-entschaedigung-uka-einrede-verjaehrung-sittenwidrig> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

Erfolg zu verhelfen. Wo der Erfolg der Klage aber allein an der Frage der Verjährung hängt, geht es um die moralisch offensichtlich relevante Frage, ob die Institution „Kirche“, die mindestens über Jahrzehnte, wahrscheinlich länger, ein gigantisches Organisationsversagen produziert hat – gerade indem sie vertuscht, also die Aufklärung der Taten mindestens verzögert hat –, nicht finanziell folgenreiche Verantwortung dafür übernehmen muss, dass sie die rechtzeitige Rechtsdurchsetzung torpediert hat.

Im Fundus religiös inspirierter Moral ließe sich hier so mancher Impuls finden, etwa jene berühmte Sentenz aus dem Matthäus-Evangelium (Mt 6,25), der auch bei der Institution „Kirche“ Nachdenklichkeit auslösen könnte: „Sorgt euch nicht um euer Leben und darum, dass ihr etwas zu essen habt, noch um euren Leib und darum, dass ihr etwas anzuziehen habt. Ist nicht das Leben mehr als die Nahrung und der Leib mehr als die Kleidung?“. Im Lichte solcher Impulse könnte die Institution „Kirche“ die offenbar verbreitete Sorge um sich selbst – genaugenommen: um den Betrieb, wie er sich bis heute hin entwickelt hat – relativieren. Das geschieht aber in aller Regel nicht, weil sich das ökonomische Selbsterhaltungsinteresse einer Organisation selten gegen die ihr abverlangte Mobilisierung fremdnütziger Moral durchsetzt.

Verstärkt wird die fehlende Bereitschaft, auf die Einrede der Verjährung zumindest dann zu verzichten, wenn von ihr der Klageerfolg abhängt, vermutlich durch die Prognosen zur Finanzsituation der Kirchen, die wegen des schneller eintretenden Rückgangs der Kirchensteuererträge dramatischer ausfallen wird, als lange Zeit angenommen, wobei natürlich nach den jeweiligen Bistümern und Landeskirchen – reichen und weniger reichen – unterschieden werden muss; ein genereller Trend ist gleichwohl auszumachen.⁸⁶ So geht es letztlich um einen „Kampf“ um knapper werdende finanzielle Ressourcen, der zumindest auch auf dem Rücken der Betroffenen sexualisierter Gewalt ausgetragen wird. Er führt aus Sicht der Kirchen zu einer Abwägung, die all die vermeintlich oder tatsächlich „guten“ Seiten der Kirchen mit dem Leid der Opfer bilanziert, etwa wenn es (nicht mehr nur hinter vorgehaltener Hand) heißt, man müsse an all die wichtigen Angebote im Sozial- und Bildungsbereich oder an die Funktionsfähigkeit des Gemeindelebens denken, was alles gefährdet wäre, müsste man Betroffenen hohe Entschädigungssummen zahlen. Das ist nichts anderes als eine Täter-Opfer-Umkehr („blaming

⁸⁶ Hierzu etwa OTT, Anna, Kultursteuer statt Kirchensteuer? Die deutsche Kirchenfinanzierung auf dem Prüfstand, Freiburg; Basel; Wien 2024, S. 209-213.

the victim“), die die Betroffenen dafür verantwortlich macht, dass die Kirche nicht bloß per Lippenbekenntnis, sondern folgenreich – also finanziell nachhaltig fühlbar – Verantwortung übernimmt.⁸⁷ Diese Sichtweise ist in der römisch-katholischen Kirche genauso verbreitet wie in der evangelischen Kirche, auch sog. liberale Theologen nehmen diese Perspektive ein. Einige Beispiele:

Das derzeitige Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche, Papst Leo XIV., meinte jüngst in einem Interview unter Bezug auf seinen Vorgänger zum Thema „sexueller Missbrauch“: „I think that Pope Francis had some very good insight into this issue. He recognized the importance of the issue, but at the same time recognized that the issue of sexual abuse cannot become the center focus of the Church. The Church has a mission.“⁸⁸ Was aber nicht im Zentrum des Selbstverständnisses – der Mission – steht, steht eben am Rande, hat also nur marginale Bedeutung.

Im Ergebnis ähnlich – nicht dekretierend, sondern Grund und Gegengrund offen benennend – argumentiert in einem Radio-Interview der evangelische Theologe Reiner Anselm, in der EKD Vorsitzender der wichtigen Kammer für öffentliche Verantwortung, wenn er auf die mit Blick auf die sog. ForuM-Studie⁸⁹ gestellte Frage, ob es in der evangelischen Kirche am Problembewusstsein fehle, Folgendes antwortet: „Es ist natürlich auch klar, das muss man sich auch schon deutlich machen und gehört zur Fairness dazu, dass das zwei verschiedene Blickwinkel sind, dass diejenigen, die nun unmittelbar betroffen sind, furchtbar betroffen sind, über weite Strecken, ja, dass die sagen, diese Aufarbeitung muss jetzt Priorität haben. Allerdings muss man eben auf der anderen Seite auch sagen, es gibt eine ganze Reihe von anderen Arbeitsfeldern, die auch wichtig sind, und die eben unter Bedingungen endlicher Ressourcen und endlicher Möglichkeiten auch nicht so einfach zurückstehen müssen. Also, ich finde, diese Abwägungen muss man schon zugestehen, ohne dass man immer gleich mit der großen Keule kommt, hier würde irgendetwas vernachlässigt.“⁹⁰ Das soll wohl heißen: Wenn Betroffene

⁸⁷ RIXEN, Wie mit den Opfern sexuellen Missbrauchs in der Kirche umgehen? (wie Anm. 1), S. 8.

⁸⁸ URL: <https://cruxnow.com/vatican/2025/09/pope-leo-tells-cruxs-elise-ann-allen-about-the-curia-and-vatican-finances> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁸⁹ Wie Anm. 3.

⁹⁰ ANSELM, Reiner, Interview mit dem Deutschlandfunk am 30. Januar 2024, Minute 11:30 bis Minute 12:11, URL: www.deutschlandfunk.de/das-rolbenproblem-der-evangelischen-kirche-interview-mit-prof-reiner-anselm-dlf-44a5b2af-100.html [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

einen auch finanziell folgenreichen Vorrang ihres Wunsches nach Aufarbeitung vor anderen kirchlichen Anliegen fordern, drohen sie in unfairer Weise mit der Keule, also den von ihnen erlittenen Unrechtsfolgen, weil sie sich wichtiger nehmen als die „anderen Arbeitsfelder, die auch wichtig sind“.

Der gemeinhin als liberal und reformorientiert geltende römisch-katholische Theologe Paul Zulehner bringt das, was die beiden anderen äußern, auf den Punkt, wenn er meint, die Kirche müsse das Thema Missbrauch „offensiv hinter sich bringen“⁹¹. Alle sagen damit den Betroffenen sexualisierter Gewalt im Kern dasselbe: Ihr seid uns mit eurem Wunsch nach Aufarbeitung, die eine unrechtsadäquate hohe Entschädigung umfasst, nicht wichtig genug, anderes ist wichtiger.

5 Resümee

Was ändert sich bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt? Das UBSKM-Gesetz ist ein wichtiger erster Schritt zur staatlich-rechtlichen Rahmung von Aufarbeitungsbemühungen. Das staatliche Recht schreckt zwar vor einer starken Intervention in die unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Bemühungen zur Aufarbeitung zurück, wie sie vor allem in der römisch-katholischen Kirche, zunehmend auch in der evangelischen Kirche, mit deutlichem Abstand punktuell aber auch in anderen Feldern, etwa dem organisierten Sport, erfolgen. Zwangsbefugnisse oder gerichtsähnliche Aufklärungsrechte, wie sie aus dem angloamerikanischen Rechtskreis (erinnert sei etwa an die australische „Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse“)⁹² bekannt sind, sieht das UBSKM-Gesetz nicht vor. Immerhin wurde der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs die Aufgabe der „Beobachtung, Begleitung und Bewertung des Fortschritts institutioneller Aufarbeitungsprozesse in Deutschland“ (§ 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UBSKMG) zugewiesen. Indem die Kommission für Aufarbeitungsstandards eintritt, die Entwicklung der institutionellen Aufarbeitung kritisch evaluiert und darüber öffentlich berichtet, kann sie – im Wechselspiel mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit und der (auch medial vermittelten) Aktivierung politischer Aufmerksamkeit –

⁹¹ ZULEHNER, Paul, Interview, 21.10.2023, URL: <https://www.kath.ch/newsd/paul-zulehner-sensationeller-erfolg-der-synode-ist-moeglich/> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

⁹² URL: <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/> [eingesehen am: 4. Oktober 2025].

Druck aufbauen, der in den jeweiligen gesellschaftlichen Feldern Veränderungen anstößt und verstärkt. Diese Aufgabe ist Teil der allgemeinen Aufgabe, die § 26 Abs. 1 S. 1 UBSKMG formuliert: „Die Unabhängige Aufarbeitungskommission fördert, unterstützt, beobachtet und begleitet die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung von sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“ Damit werden die Schwerpunktsetzung und die Wahl der Mittel der ehrenamtlich tätigen Kommission und ihrem mit hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden besetzten Büro überlassen; angesichts der begrenzten personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen will also gut überlegt sein, was getan und was gelassen wird.

Auf Landesebene gibt es vereinzelt Bemühungen, die Aufarbeitung institutionell abzusichern, aber über Anfänge in zwei Bundesländern geht das bisher nicht hinaus. Die Lage bei der finanziellen Entschädigung der Betroffenen ist weiterhin ernst. Klagen auf Schadenersatz sind in aller Regel mit erheblichen juristischen, aber auch faktischen Problemen (Zeit, Kosten der Rechtsdurchsetzung, psychische Belastung) verbunden. Für die allermeisten Betroffenen sind sie keine realistische Option. Nur für einen Teil der Betroffenen insbesondere aus der römisch-katholischen Kirche kommen Anträge hauptsächlich auf Rentenzahlungen nach Maßgabe des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) in Betracht, aber auch hier sehen sich Betroffene oft mit beträchtlichen Realisierungshürden konfrontiert, die in ähnlicher Weise auch im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) bestehen. Ansätze wie das Verfahren zur Anerkennung des Leids, das im Raum der römisch-katholischen Kirche existiert, sind für viele Betroffene aus diesem Bereich die einzige realistische Alternative, die aber in vielfacher Hinsicht verbesserungsbedürftig ist.

Alles in allem betrachtet, ist es beschämend, dass es Staat und Gesellschaft bislang kaum gelingt, der Hoffnung der Betroffenen sexualisierter Gewalt auf solidarische Unterstützung, die die finanzielle Linderung der Unrechtsfolgen und die symbolische Anerkennung des Unrechts verbindet, gerecht zu werden. Was ändert sich bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt? Noch zu wenig.